

MERKBLATT ZUM UNTERHALTSVORSCHUSS- GESETZ (UVG)



Stand: 14.6.2017

Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über die wesentlichen Bestimmungen des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) und weist auf einige der Mitwirkungspflichten hin.

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- Geburtsurkunde des Kindes
- Pass, Personalausweis
- ggf. Aufenthaltstitel (-erlaubnis oder -berechtigung)
- Vorhandene Titel (Urkunde, Beschluss, Vergleich) in der ersten vollstreckbaren Ausfertigung
- Vaterschaftsanerkennnis bzw. -feststellungsurkunde oder -titel
- Nachweise über Arbeitseinkommen der letzten drei Monate, Unterhaltszahlungen, Rentenbescheide, o.ä.
- Schreiben der anwaltlichen Vertretung, sofern vorhanden
- ggf. Scheidungsurteil und Niederschrift aus der Verhandlung
- ab dem vollendeten 12. Lebensjahr: bei SGB-II Bezug
- vollständigen, aktuellen Bescheid des Jobcenters
- ab dem vollendeten 15. Lebensjahr: Schulbescheinigung bzw. ab Beendigung des Schulbesuchs Einkommensnachweise, Ausbildungsvertrag

Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung nach dem UVG?

Zahlt der andere Elternteil keinen oder keinen ausreichenden Unterhalt, wird Ihrem Kind Unterhaltsvorschuss gewährt. Voraussetzung ist insbesondere, dass Ihr Kind bei Ihnen lebt und unter 18 Jahre alt ist. Für Kinder nach Vollendung des zwölfsten Lebensjahres ist zusätzlich Voraussetzung, dass das Kind selbst nicht auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) angewiesen ist oder dass der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug mit Ausnahme des Kindergeldes über eigene Einkünfte von mindestens 600 Euro brutto monatlich verfügt.

Jedes Kind hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung, wenn es im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, das ledig, verwitwet oder geschieden ist oder der von seinem Ehegatten/Lebenspartner dauernd getrennt lebt oder dessen Ehegatte/Lebenspartner für voraussichtlich mindestens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist, und nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt von dem anderen Elternteil oder, falls dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist, Waisenbezüge, auch in nicht ausreichender Höhe, erhält.

Dies gilt auch für ausländische Kinder, wenn sie oder der alleinerziehende Elternteil im Besitz einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis sind (Ausnahme: freizügigkeitsberechtigter Ausländer: EU-Bürger, Staatsangehörige der Schweiz, Islands, Lichtensteins und Norwegens).

Wann besteht kein Anspruch auf die Unterhaltsleistung?

Kein Anspruch besteht, wenn die Eltern in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (gleich, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht) oder das Kind mit einem Elternteil und einem Stiefelternteil in häuslicher Gemeinschaft lebt oder das Kind nicht von einem Elternteil, sondern von einer anderen Person, z. B. in einem Heim oder in Vollpflege bei einer anderen Familie, betreut wird oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Einkünfte verweigert oder nicht bereit ist, bei der

Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken oder der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat oder der alleinerziehende Elternteil wieder geheiratet hat oder eine Lebensgemeinschaft mit einem gleichgeschlechtlichen Partner eingegangen ist.

Wie hoch ist die Unterhaltsleistung?

Die Höhe der Unterhaltsvorschussleistungen errechnet sich nach § 2 UVG aus dem gesetzlichen Mindestunterhalt abzüglich des Erstkindergeldes. Die Unterhaltsleistung beträgt demnach:

- für Kinder unter 6 Jahre: 150 EUR
- für Kinder ab 6 und unter 12 Jahren: 201 EUR
- für Kinder ab 12 und unter 18 Jahren: 268 EUR

Für welchen Zeitraum wird die Unterhaltsleistung gezahlt?

Rückwirkend kann die Leistung für höchstens einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit es nicht an zumutbaren Bemühungen des Berechtigten gefehlt hat, den anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen und die in Abschnitt I genannten Voraussetzungen zu dieser Zeit vorlagen.

Mitwirkungspflichten

Der alleinerziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes sind verpflichtet, sämtliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Kindes und der Eltern, sowie alle Tatbestände, die für die Gewährung der Leistung erheblich sein können, der zuständigen Sachbearbeiterin anzuzeigen. Dies gilt unter anderem insbesondere für folgende Änderungen, wenn

- das Kind nicht mehr bei dem Elternteil lebt, der die Leistung bezieht
- ein Elternteil heiratet oder mit dem anderen Elternteil zusammenzieht
- eine Lebensgemeinschaft (sog. „Verpartnerung“) mit einem gleichgeschlechtlichen Partner eingeht
- ein Elternteil umzieht
- sich die Bankverbindung ändert
- der alleinerziehende Elternteil den Aufenthalt des anderen Elternteils erfahren oder Hinweise für dessen Aufenthalt in Erfahrung gebracht hat
- der andere Elternteil regelmäßig Unterhalt für das Kind zahlen will oder bereits zahlt
- der andere Elternteil oder der Stiefelternteil verstirbt
- das Kind anrechenbares Einkommen erzielt

In welchen Fällen muss die Leistung ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Hat das Kind zu Unrecht Unterhaltsleistungen erhalten, muss der alleinerziehende Elternteil den Betrag ersetzen, wenn und soweit er vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat oder eine Veränderung in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich ist, nicht rechtzeitig mitgeteilt hat oder wusste oder zumindest wissen musste, dass dem Kind die Unterhaltsleistung nicht oder nicht in der gezahlten Höhe zustand.

Das Kind muss die Unterhaltsleistung zurückzahlen, wenn es von dem anderen Elternteil in einem Monat Unterhalt erhalten hat, für den auch Unterhaltsvorschuss gewährt wurde oder Waisenbezüge erhalten hat, die bei der Berechnung der Höhe der Unterhaltsleistung hätten angerechnet werden müssen. Wenn Sie nicht genau wissen, ob eine Tatsache für die Leistungsgewährung relevant ist, sprechen Sie mit dem/r zuständigen Sachbearbeiter/in.

Was muss man tun, um die Unterhaltsleistungen zu bekommen?

Der alleinerziehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes muss beim zuständigen Jugendamt einen schriftlichen Antrag stellen. Das Antragsformular ist erhältlich im Rathaus, 1. OG, Zimmer 121. Der Antrag muss zusammen mit den Anlagen **persönlich** bei der Unterhaltsvorschussstelle der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe **abgegeben** werden.

Wenn das Kind Leistungen nach dem UVG erhält, gehen die Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil kraft Gesetzes auf das Land Hessen, vertreten durch die Unterhaltsvorschussstelle der Stadt Bad Homburg, bis zur Höhe der UV-Leistung, über.